

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010

vom 16.10.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und der §§ 3 Abs. 2, 4 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NRW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010, unter Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2012, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 ist die Zahl „18“ durch „20“ zu ersetzen.
- § 3 Abs. 3 Buchstabe „n“ ist durch folgenden Text zu ersetzen:
„die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter U25 SGB II des Jobcenters in der Jugendberufsagentur“
- Der Inhalt des § 3 Abs. 3 Buchstabe „o“ wird dem Buchstaben „p“ zugeordnet.
- § 3 Abs. 3 Buchstabe „o“ erhält den Inhalt:
„die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter Jugendberufshilfe der REGE mbH in der Jugendberufsagentur“
- In § 3 Abs. 3 ist der Buchstabe „q“ mit folgendem Inhalt einzufügen:
„ein Mitglied aus dem Vorstand der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld“
- In § 3 Abs. 3 letzter Satz ist der Buchstabe „o“ durch den Buchstaben „q“ zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 16.10.2018

gez. Clausen
Oberbürgermeister